

## **Geszentwurf**

**der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der CDU**

### **Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg**

#### A. Zielsetzung

Der Gesetzesentwurf dient zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zur Umsetzung der im 3. Nachtragshaushalt 2016 vorgesehenen Personalmaßnahmen.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Im 3. Nachtragshaushalt 2016 werden Stellen ausgebracht, die bislang im Landesbeamtengesetz und im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg nicht enthalten sind. Mit der Gesetzesänderung werden die formalen Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Stellen geschaffen.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen werden mit dem 3. Nachtragshaushalt geschaffen.

#### E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Landesbeam- tengesetzes und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg**

### Artikel 1

#### Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 42 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär bei der obersten Landesbehörde, deren Geschäftsbereich die stellvertretende Ministerpräsidentin oder der stellvertretende Ministerpräsident leitet,“.

2. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

### Artikel 2

#### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1187, 1190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe A 13 wird die Fußnote 12 wie folgt gefasst:

„<sup>12)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16 oder B 2.“

b) In der Besoldungsgruppe A 14 wird die Fußnote 5 wie folgt gefasst:

„<sup>5)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 15, A 16 oder B 2.“

- c) In der Besoldungsgruppe A 15 wird die Fußnote 5 wie folgt gefasst:
- „<sup>5)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 16 oder B 2.“
- d) In der Besoldungsgruppe A 16 wird die Fußnote 6 wie folgt gefasst:
- „<sup>6)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15 oder B 2.“
2. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:
- a) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung „Museumsdirektor und Professor“ mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
- „Parlamentsrat<sup>9)</sup>“.
- bb) Nach Fußnote 8 wird folgende Fußnote 9 angefügt:
- „<sup>9)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15 oder A 16.“
- b) In der Besoldungsgruppe B 3 wird bei der Amtsbezeichnung „Leitender Parlamentsrat“ der Fußnotenhinweis „<sup>7)</sup>“ angefügt.
- c) In der Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Amtsbezeichnung „Leitender Direktor der Datenzentrale Baden-Württemberg“ mit Funktionszusatz folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
- „Leitender Parlamentsrat<sup>2)</sup>“.
- d) In der Besoldungsgruppe B 10 werden bei der Amtsbezeichnung „Staatssekretär“ dem bisherigen Funktionszusatz ein Spiegelstrich vorangestellt und folgender Funktionszusatz angefügt:
- „– bei der obersten Landesbehörde, deren Geschäftsbereich der stellvertretende Ministerpräsident leitet“.

Artikel 3  
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 1 sowie Nummer 2 Buchstabe a bis c treten mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft.

20.07.2016

Andreas Schwarz  
und Fraktion

Dr. Wolfgang Reinhart  
und Fraktion

## Begründung

Zu Artikel 1 Nummer 1 und 2

Das Amt eines Beamten auf Lebenszeit als Staatssekretär bei der obersten Landesbehörde, deren Geschäftsbereich der stellvertretende Ministerpräsident leitet, derzeit das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, weist eine zu der Funktion des Staatssekretärs als Chef der Staatskanzlei vergleichbare Verantwortung auf. Es soll daher als statusrechtliches Amt bestimmt werden, bei dessen Ausübung die Amtsinhaber in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen (sogenannte „politische Beamte“).

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 sowie Nummer 2 Buchstabe a bis c

Mit Blick auf die Bedeutung des Parlamentarischen Dienstes für die Funktionsfähigkeit der im Landtag vertretenen Fraktionen und vor dem Hintergrund der daraus resultierenden Verantwortung der entsprechenden Funktionen soll eine Einstufung des Amtes „Parlamentsrat“ in die Besoldungsgruppe B 2 ermöglicht werden. Für besonders bedeutende Leitungsfunktionen soll die Einstufung des Amtes „Leitender Parlamentsrat“ in die Besoldungsgruppe B 4 ermöglicht werden. In der Folge ist eine Anpassung der Fußnoten beim Amt „Parlamentsrat“ in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15 und A 16 sowie die Ausbringung eines Fußnotenhinweises beim Amt „Leitender Parlamentsrat“ in der Besoldungsgruppe B 3 erforderlich.

Zu Nummer 2 Buchstabe d

Das Amt des Staatssekretärs bei der obersten Landesbehörde, deren Geschäftsbereich der stellvertretende Ministerpräsident leitet, weist eine zu der Funktion des Staatssekretärs als Chef der Staatskanzlei vergleichbare Verantwortung auf und soll daher ebenfalls der Besoldungsgruppe B 10 zugeordnet werden.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.